

## Flächennutzungsplan der Stadt Fürstenwalde/Spree

### 33. Änderungsverfahren gemäß Einleitungsbeschluss vom 01. Oktober 2020

Begründung vom 13. September 2022 zum Planentwurf in der Fassung vom 13. September 2022 für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

#### 1. Anlass und Erforderlichkeit

In Fürstenwalde Süd beabsichtigt der Landkreis Oder-Spree die Entwicklung eines integrativen Bildungs- und Verwaltungscampus mit drei Schulen, Sporthalle, Hort, Funktionsgebäuden, erforderlichen Frei- und Erschließungsanlagen sowie einem zusätzlichen Verwaltungsgebäude auf einer ca. 8,5 ha großen Fläche zwischen der Beeskower Chaussee und der Lise-Meitner-Straße.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Schulzentrum hat die Stadtverordnetenversammlung am 1. Oktober 2020 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 118 „Spree-Campus Fürstenwalde Süd“ beschlossen. Da sich dieser Bebauungsplan mit den geplanten Festsetzungen einer Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Schule“, „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Verwaltung“ nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln lässt, soll mit der 33. FNP-Änderung eine Änderung der Darstellung erfolgen. Ursprünglich wurde eine Einbeziehung der gewerblichen Baufläche in den Änderungsbereich, nicht als notwendig erachtet, da die im nördlichen Bebauungsplangebiet vorgesehene Verwaltungsnutzung aus einer gewerblichen Baufläche bereits entwickelbar gewesen wäre.

Im weiteren Verfahren stellte sich jedoch heraus, dass auch für den nördlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans zur eindeutigen Sicherung zukünftig entstehender Bedarfe der Schulverwaltung (Vorhaltung für den Bedarfs eines Schulstandorts) doch erforderlich ist. Im Ergebnis umfasst der Änderungsbereich eine Fläche von rd. 8,1 ha, und ist damit nahezu Deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 118 „Spree-Campus Fürstenwalde Süd“.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind im südlichen Bereich rd. 3,3 ha Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Verwaltung“ sowie 2,3 ha Waldfläche dargestellt. Im nördlichen Bereich weist der FNP eine 2,5 ha große gewerbliche Baufläche aus. Außerdem ist im nördlichen Bereich eine Fläche gekennzeichnet, dessen Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.

Mit der 33. FNP-Änderung soll im Änderungsbereich die Darstellung einer rd. 2,3 ha großen Waldfläche sowie die Darstellung einer rd. 2,5 ha großen gewerblichen Bauflächen in eine Darstellung als Gemeinbedarfsfläche geändert werden. Das in der vorhandenen Gemeinbedarfsfläche enthaltene Symbol „Öffentliche Verwaltungen“ soll in den nördlichen Bereich versetzt werden. Im südlichen Teil der Gemeinbedarfs-

fläche soll die Zweckbestimmung "Öffentliche Verwaltung" durch die Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ersetzt werden. Die derzeit bestehende Zweckbestimmung "Schule" soll erhalten bleiben.

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenwalde hatte am 1. Oktober 2020 die Einleitung des Verfahrens zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 „Spree-Campus Fürstenwalde Süd“ und die 33. FNP-Änderung sollen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

## 2. Bestand

Der in Fürstenwalde Nord gelegene ca. 8,1 ha große Änderungsbereich umfasst den brachgefallenen Verwaltungsstandort des Finanzamts, die ehemalige Außenstelle des Oberstufenzentrums an der Beeskower Chaussee und bewaldete Flächen. Das Gelände ist im Wesentlichen eben. Im Änderungsbereich besteht in zentraler Lage eine Böschung.

Die Flächen des Finanzamts sind durch einem winkelförmigen Bürokomplex, bestehend aus einem viergeschossigen, vollständig unterkellerten Hauptgebäude, einem bauteilverbindenden Erschließungstrakt mit Aufzugsturm und einem zweigeschossigen nicht unterkellerten Seminargebäude sowie Stellplatzanlagen gekennzeichnet.

Der Änderungsbereich umfasst auch die Außenstelle des Oberstufenzentrums an der Beeskower Chaussee. Das alte Schulgebäude wurde abgerissen und durch einen Neubau für die Spree-Oberschule ersetzt. Das Gebäude des Finanzamtes soll ebenfalls abgerissen werden, sodass das gesamte Gelände für das Schulzentrum nachgenutzt werden kann. Die übrigen Grundstücksflächen sind bewaldet.

Der Änderungsbereich ist im Osten von Waldflächen des Fürstenwalder Stadtforstes umgeben. Im Norden grenzt der Änderungsbereich an die Lise-Meitner-Straße. Westlich der Beeskower Chaussee grenzt eine homogene Wohnungsbausiedlung mit viergeschossigen Wohnungsbauten an.

Der Änderungsbereich ist trotz seiner südlichen Randlage im Siedlungsgebiet verkehrlich gut erschlossen. Im Westen befinden sich der Bahnhof Fürstenwalde (Spree)

Süd mit seinen Direktverbindungen nach Bad Saarow und Fürstenwalde (Spree) und Anschlussmöglichkeiten nach Berlin und Frankfurt (Oder).

Für den motorisierten Individualverkehr besteht über die Lise-Meitner-Straße ein Anschluss an die östliche Umfahrungsstraße Fürstenwaldes (B 168) und in einer Entfernung von rd. 2,2 km auch eine Anbindung an die Autobahn Berlin-Frankfurt (Oder) (BAB 12).

### 3. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Für das Land Brandenburg ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Raumordnungsgesetzes (ROG) aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 1.2.2008 (GVBl. I S. 235) und der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) vom 29.4.2019 (GVBl. II - 2019, Nr. 35).

Gemäß § 5 Abs. 1 LEPro 2007 soll die Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche konzentriert werden.

Der LEP HR weist der Stadt Fürstenwalde/Spree die Funktion eines Mittelzentrums (Z 3.6) zu.

Gemäß § 3 Abs. 1 LEPro 2007 soll die Hauptstadtregion nach den Prinzipien der zentralörtlichen Gliederung entwickelt werden. Zentrale Orte sollen als Siedlungsschwerpunkte und Verkehrsknoten für ihren Versorgungsbereich räumlich gebündelt unter anderem Bildungsversorgungsfunktionen erfüllen.

Gemäß § 5 Abs. 2 LEPro 2007 soll bei der Siedlungsentwicklung die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Dabei sollen die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestands in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen Priorität haben und eine verkehrssparende Siedlungsstruktur im Sinne des § 5 Abs. 3 LEPro 2007 angestrebt werden.

Gemäß Grundsatz 5.1 Abs. 1 LEP HR soll die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsbereiche sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden.

Gemäß Grundsatz 5.1 Abs. 2 LEP HR sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung mit Schreiben vom 03.01.2022 und die Regionale Planungsstelle „Oderland-Spree“ mit Schreiben vom 06.01.2022 erklärten, dass die Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht widerspricht.

#### 4. Planung

Im ca. 8,1 ha großen Änderungsbereich soll die rd. 2,3 ha großen Waldfläche zukünftig als Gemeinbedarfsfläche dargestellt werden. Das in der vorhandenen Gemeinbedarfsfläche enthaltene Symbol „Öffentliche Verwaltungen“ im Südlichen Änderungsbereich soll entfallen. Für die südliche Gemeinbedarfsfläche sollen zukünftig die Zweckbestimmungen „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ gelten. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte rd. 2,5 ha große gewerbliche Baufläche soll zukünftig ebenfalls als Gemeinbedarfsfläche dargestellt werden und die Zweckbestimmung "Verwaltung" darstellen. Eine rd. 0,1 ha große Teilfläche der gewerblichen Baufläche soll künftig als Waldfläche dargestellt werde

Damit wäre der im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellte Bebauungsplan Nr. 118 „Spree-Campus Fürstenwalde Süd“ aus dem Flächennutzungsplan i.S. des § 8 Abs. 2 BauGB entwickelbar.

Anlass für die Aufstellung des B-Plans Nr. 118 sowie für die Änderung des FNP ist die Absicht des Landkreises Oder-Spree, den brachgefallenen Verwaltungsstandort als Schulzentrum „Spreeschulcampus Fürstenwalde“ zu entwickeln.

Der multifunktionale, integrative Bildungs- und Verwaltungscampus soll eine Oberschule für etwa 450 Schüler\*innen, eine zwei-zügige Grundschule mit Schulsport-halle und Schulsport-Außenanlagen sowie eine zweizügige Ganztagschule mit Therapie- und Spezialräumen sowie eine Schwimmhalle aufnehmen.

Aufgrund der guten Erreichbarkeit ist ferner ein Verwaltungsgebäude für rd. 200 Mitarbeiter\*innen im nördlichen Teil des Änderungsbereichs geplant. Durch die gemeinsame Nutzung von vorhandenen und neuen Infrastruktureinrichtungen können Synergien im und ein ressourcenschonender Betrieb erreicht werden.

Zur inneren Erschließung soll eine Fuß- und Radwege-Verbindung zwischen der Beeskower Chaussee und der Lise-Meitner-Straße realisiert und über straßenbegleitende Geh- und Radwege entlang der nördlichen Seite der Beeskower Chaussee und der südlichen Seite der Lise-Meitner-Straße an das Zentrum der Stadt Fürstenwalde/Spree angebunden werden.

Mit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche soll den Belangen der Bildung, des Sports und der Verwaltung Rechnung getragen werden.

Flächenmäßig sind die Auswirkungen der 33. Änderung auf die im Flächennutzungsplan für Fürstenwalde insgesamt ausgewiesenen Bau- und Freiflächen gering. Gegenüber den Darstellungen im geltenden Flächennutzungsplan vom 21. August 1997, zuletzt geändert durch die 29. Änderung vom 6. April 2020, wird die Darstellung von Gemeinbedarfsflächen um rd. 2,3 ha bzw. um rd. 4 % erweitert, währenddessen die Ausweisung von rd. 2,3 ha bzw. weniger als 1 % Waldflächen entfällt.

Zum Ausgleich für die erweiterte Bauflächenausweisung sind im Verfahren Maßnahmen festzulegen.

## 5. Umweltbericht

### 5.1 Methodik der Umweltprüfung

Gegenstand der Umweltprüfung sind die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie die in § 1a BauGB genannten Belange. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB sind diejenigen Umweltbelange zu prüfen, auf die die Durchführung der 33. FNP-Änderung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Dabei sind die verschiedenen Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich der Stadt Fürstenwalde/Spree gemäß § 35 BauGB.

In dem Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 118 „Spree-Campus Fürstenwalde Süd“ wird daher eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse detailliert im Umweltbericht zur Begründung des Bebauungsplans dokumentiert werden. Die für die 33. FNP-Änderung relevanten Inhalte werden im weiteren Verfahren in den Umweltbericht zur 33. FNP-Änderung eingearbeitet.

### 5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zum Ausgleich nach Schutzgütern

#### 5.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Einzelne Bereiche des Änderungsbereiches werden durch dichten Waldbaumbestand eingenommen. Die Stadt Fürstenwalde/Spree hat einen Antrag auf Feststellung der Waldeigenschaft bei der Landesforstbehörde gestellt um zu klären, welche Teile als Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) bzw. des Bundes (BWaldG) eingestuft sind. Auf Grund seiner Anbindung zur angrenzenden Waldfläche ist, gemäß Stellungnahme sowie Aussage der zuständigen Landesforstbehörde, im Änderungsbereich von Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) in einer Größe von rd. 2,67 ha auszugehen.

Im Einzelnen handelt es sich um eine Waldbestockung aus Gemeiner Kiefer (*Pinus sylvestris* L.) verschiedener Altersklassen. Dominierend auf allen oben genannten Flurstücken ist ein ca. 15-20-jähriger Robinienbestand (*Robinia pseudoacacia* L.) vereinzelt gemischt mit gleichaltriger Gemeiner Kiefer und Gemeiner Birke (*Betula pendula*). Verteilt über die gesamte Fläche stocken Eichengewächse in verschiedenen Altersklassen sowie diverse Waldstraucharten.

Waldflächen dürfen gem. § 8 Abs. 1 LWaldG nur nach vorheriger Genehmigung durch die untere Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Im Rahmen der geplanten Waldumwandlung wird auf Grundlage der aktuellen Waldfunktionskartierung und dem Vorhandensein eines flächendeckenden Bewuchses von

Laubgehölzen derzeit durch die untere Forstbehörde ein Ausgleichssatz von 1 :2 gefordert. Die ausgleichspflichtigen Verluste werden im Zusammenhang mit der gesondert im Genehmigungsverfahren zu beantragenden Waldumwandlung behandelt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Umfang der faunistischen Untersuchungen festgelegt.

Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen im Jahr 2021 konnten insgesamt sechs Fledermausarten identifiziert werden. Die häufigste vorkommende Art war mit 329 Kontaktpunkten die Zwergfledermaus. Alle Fledermausarten sind streng geschützte Arten nach § 7 BNatSchG. Die Mopsfledermaus ist deutschlandweit stark gefährdet, der Große Abendsegler und das Braune Langohr sind Arten der Vorwarnliste. In Brandenburg stehen außer der Mückenfledermaus (keine Angaben) alle erfassten Arten auf der Roten Liste. Das aktuell bewaldete Gelände scheint nicht nur für den Wechsel zwischen den Teillebensräumen eine Bedeutung zu besitzen sondern auch als Nahrungsgebiet.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden 22 Brutvogelarten mit 54 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Dabei sind die Fläche des südlichen Kiefernforstes und die bereits bebauten Grundstücke an der Beeskower Straße sehr viel geringer dicht besiedelt und nur auf wenige Arten und Brutpaare beschränkt.

Mit 45% der nachgewiesenen Arten und 53% der Brutpaare ist die Gruppe der Freibrüter am häufigsten vertreten. Die Bodenbrüter sind nachfolgend die stärkste Artengruppe mit 23 % und 15 Brutpaaren, drittkleinste Gruppe sind die Höhlenbrüter. Drei Brutvogelarten (Dorngrasmücke, Haussperling und Neuntöter) sind mit einem Gefährdungsgrad in den Roten Listen verzeichnet. Der Neuntöter ist ebenfalls als Anhang 1 Art der Vogelschutzrichtlinie benannt.

Ferner wurden im Untersuchungsgebiet wurden die Zauneidechse sowie die Blindschleiche in allen Altersgruppen und beiden Geschlechtern nachgewiesen. Weitere vermutete Arten wie die Schlingnatter konnten nicht nachgewiesen werden; auch nicht durch abgestreifte Reptilienoberhaut. Das Plangebiet ist insgesamt aufgrund der fehlenden Rohbodenstandorte nur wenig besiedelt. Ausgehend von den Sichtungen wird von mindestens 12 Individuen ausgegangen, was auf eine vergleichsweise kleine Population hindeutet. Infolge der freien Sukzession wird sich die Fläche an Lebensraum für Reptilien weiter verkleinern.

Im Bereich des Schutzgutes Arten muss angesichts der zu erwartenden Bebauung mit einem Verlust von zahlreichen Brutvogelrevieren sowie Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse gerechnet werden. Der prognostizierte Revierverslust der europäischen Vogelarten, kann im Plangebiet nicht gänzlich ausgeglichen werden. Neben dem Anbringen von Nisthilfen, dem Erhalt von Offenland (Waldlichtungen) im Plangebiet mit Verbindung in den südliche angrenzenden Landschaftsraum ist zusätzlich ein Ausgleich außerhalb des Plangebiets für die Dorngrasmücke und den Neuntöter in einem Gesamtumfang von 1 ha erforderlich.

Für die streng geschützte Zauneidechse sind geeignete Umsiedlungsflächen nachzuweisen. Da diese Ersatzlebensräume als vorgezogene Maßnahme vor Umsetzung

zu errichten sind, wird eine Herrichtung von Umsiedlungsflächen mit vorzeitigen Maßnahmen erforderlich.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände in Bezug zu den betroffenen Fledermausarten, soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein potenzielles Fledermausquartier erhalten und als Sommer- und Winterquartier entwickelt werden.

#### 5.2.2 Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima

Der Änderungsbereich ist im FNP teilweise als Gemeinbedarfsfläche, gewerbliche Baufläche und Waldfläche ausgewiesen. Der Bereich beinhaltet teilweise bauliche Prägungen ebenso wie Bodenversiegelungen sowie Hausbrand. Es besteht demnach bereits eine Vorbelastung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima. Daher sind mit der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten.

##### Altlasten

Im nördlich und östlich gelegenen Bereich des Stadtförstes Fürstenwalde ist mit Altlasten zu rechnen. Kampfmittelverdachtsfälle liegen nicht vor.

#### 5.2.3 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Änderungsbereich wird durch die Änderung der Ausweisung im FNP nicht oder nicht erheblich verändert werden. Die vorhandene Waldbaumprägung bleibt in den Randbereichen erhalten. Zudem ist eine Wahrnehmung des Geländes von außerhalb aktuell durch die dichten und ausgedehnten umgebenden Waldgebiete praktisch nicht gegeben; dies wird sich auch nicht ändern.

Durch die Neugestaltung und Nutzungsordnung brachgefallener, baulich geprägter Flächen sowie durch Bepflanzung wird es zu einer deutlichen Aufwertung des Landschaftsbildes.

#### 5.2.4 Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich befindet sich in Nähe des Betriebsbereichs des Reifenwerks am Tränkeweg, einem Störfallbetrieb. Der Gefahrenbereich der Seveso III-Richtlinie wird jedoch nicht unterschritten.

Nordöstlich an den Änderungsbereichs grenzt der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 66 "Lise-Meitner-Straße". Ziel der Planung ist die Entwicklung eines eingeschränkten Industriegebiets. Zwischen der gewerblichen Nutzung

und dem Spree-Campus soll gemäß Trennungsgrundsatz des Bundesimmissionschutzgesetzes ein Abstandsgrünstreifen entstehen, um einer Einschränkung der Nutzung durch potenzielle Emissionskontingente entgegenzuwirken.

Mit den vorgesehenen Nutzungen auf dem Spreecampus werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Planungsziele des B-Plans Nr. 66 erwartet.

#### 5.2.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Änderungsbereich werden durch die veränderte Darstellung keine Kultur- und sonstigen Sachgüter beeinträchtigt, vorhandene Baulichkeiten werden durch Neubauten ersetzt.

Bau- und Naturdenkmale sind nicht vorhanden und Bodendenkmale nicht bekannt.

#### 5.3 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands und Planungsalternativen

Im Änderungsbereich sind bei Realisierung der Planung mit Ausnahme des Schutzguts Tiere keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die geprüften Schutzgüter zu erwarten. Mögliche erhebliche Auswirkungen für Tiere sollen vor allem durch Vermeidung und Minimierung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens verhindert werden. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen können innerhalb dieses Änderungsbereichs umgesetzt werden.

Bei Verzicht auf die 33. FNP-Änderung wären keine Umweltauswirkungen im Änderungsbereich zu erwarten. Die dann erforderliche Inanspruchnahme anderer Außenbereichsflächen im Stadtgebiet für Schulstandorte wäre jedoch mit einer höheren Eingriffsintensität verbunden, da durch Konzentration der Einrichtungen die Realisierung erforderlicher Erschließungsflächen minimiert werden kann. Vielmehr hat die Nachnutzung von Brachflächen Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Flächen. Durch Verlagerung der Kreislichen Förderschule für geistig Behinderte Fürstenwalde und Zusammenführung mit der Förderschule aus Erkner auf den künftigen Schulcampus können die geplanten Infrastruktureinrichtungen durch Synergieeffekte optimal genutzt werden.

#### 5.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Um unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen des Planvorhabens frühzeitig ermitteln zu können, ist die Kontrolle der Entwicklung der Fauna und Flora dauerhaft durchzuführen.

Das Monitoring bietet zeitnah die Möglichkeit für eventuelle Nachbesserungen bei den Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.



## 6. Verfahren

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenwalde hat am 1. Oktober 2020 die Einleitung des Verfahrens zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 20. Oktober 2020 im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree (Nr. 31/2020) öffentlich bekannt gemacht.

Vom 24. November 2021 bis einschließlich 10. Januar 2022 erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Es gab eine Äußerung zur vorgelegten Planung.

Parallel erfolgte mit Schreiben vom 22. November 2021 die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einschließlich der Anfrage nach den Zielen der Raumordnung. Von den beteiligten 31 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden nahmen 23 Stellung.

Aufgrund der Stellungnahmen des Landesamts für Umwelt und des Landkreises Oder-Spree wurden die Ausführungen bezüglich der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 66 "Lise-Meitner-Straße" im Kapitel 5.2.4 Schutzgut Mensch korrigiert.

## 7. Nachrichtliche Übernahme

## 8. Hinweise

*Dieses Kapitel wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## 9. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28])